

**Satzung
über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen
des Amtes „Gransee und Gemeinden“**

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30), und gemäß § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78) hat der Amtsausschuss des Amtes „Gransee und Gemeinden“ in seiner Beratung am 18. November 2002 die nachfolgende Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen des Amtes „Gransee und Gemeinden“ beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Grundschulen, die sich in Trägerschaft des Amtes „Gransee und Gemeinden“ befinden.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständige Schule ist die Schule, in deren Schulbezirk die Schülerin oder der Schüler bzw. das einzuschulende Kind seinen Wohnsitz hat. Liegt der Wohnsitz nicht im Schulbezirk bzw. gegebenenfalls im Amtsbereich des Trägers, so ist der gewöhnliche Aufenthalt maßgebend.

(2) Das zuständige Staatliche Schulamt kann gemäß § 106 (4) Brandenburgischen Schulgesetzes den Besuch einer anderen Schule gestatten, wenn

- die zuständige Schule nur unter Schwierigkeiten erreicht werden kann,
- pädagogische Gründe hierfür sprechen oder
- soziale Gründe vorliegen und
- die Aufnahmekapazität der anderen Schule nicht erschöpft ist.

(3) Das zuständige Staatliche Schulamt entscheidet im Benehmen mit dem Träger der anderen Schule nach Anhörung des Trägers der zuständigen Schule.

§ 3

Festlegung der Schulbezirke

(1) Unter Beachtung des § 103 (1) des Brandenburgischen Schulgesetzes zur Sicherung eines geordneten Schulbetriebes werden für die nachfolgenden Schulen nachstehende Schulbezirke festgelegt:

Stadtschule I in 16775 Gransee, Koliner Straße 5 a

Zum Schulbezirk 1 gehören:

Gemeinde	Ortsteile
Gransee	OT Gransee
	OT Kraatz-Buberow
	OT Margaretenhof
	OT Ziegelei
	OT Ziegelscheune
	OT Wendefeld
	OT Meseberg
Sonnenberg	OT Baumgarten
Schönermark	

„Theodor-Fontane-Schule“ Menz/Großwoltersdorf

Zum Schulbezirk 2 gehören:

Gemeinde	Ortsteile
Gransee	OT Altlüdersdorf
	OT Wentow
	OT Neulögow
	OT Seilershof
	OT Dannenwalde
	OT Gramzow
Stechlin	OT Menz
	OT Neuroofen
	OT Neuglobsow
	OT Dagow
	OT Schulzenhof
	OT Dollgow
	OT Güldenhof
Großwoltersdorf	OT Großwoltersdorf
	OT Wolfsruh
	OT Buchholz
	OT Burow
	OT Altglobow
	OT Zernikow
Sonnenberg	OT Sonnenberg
	OT Rauschendorf
Schulzendorf	
Rönnebeck	

(2) Für Überschneidungsgebiete der Stadtschule I und des Primarbereiches der „Theodor-Fontane-Schule“ Menz/Großwoltersdorf entscheidet die Sachgebietsleiterin Schulen, Kindertagesstätten und Soziales des Amtes „Gransee und Gemeinden“ in Übereinstimmung mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, welches für den jeweiligen Wohnort die zuständige Schule ist.

§ 4

Neueinschulung/Schulwechsel

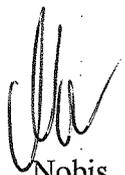
Die Anmeldung bzw. Antragstellung zur Neueinschulung bzw. zum Schulwechsel der Kinder ist durch die Eltern an die Leitung der örtlich zuständigen Schule zu richten. Über die Aufnahme in die Schule entscheidet der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger entsprechend den räumlichen Möglichkeiten festgelegten allgemeinen Rahmen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2003, in Kraft. Gleichzeitig treten die Rechtsverordnung zur Bestimmung der Schulbezirke für Grundschulen als örtlich zuständige Schule vom 27.09.1993 und die 1. Änderung der Rechtsverordnung zur Bestimmung der Schulbezirke für Grundschulen als örtlich zuständige Schule vom 16.02.1998 außer Kraft.

Gransee den 07.02.2003



Nobis
Amtdirektor



Stuhlmüller
Vorsitzender des Amtsausschusses